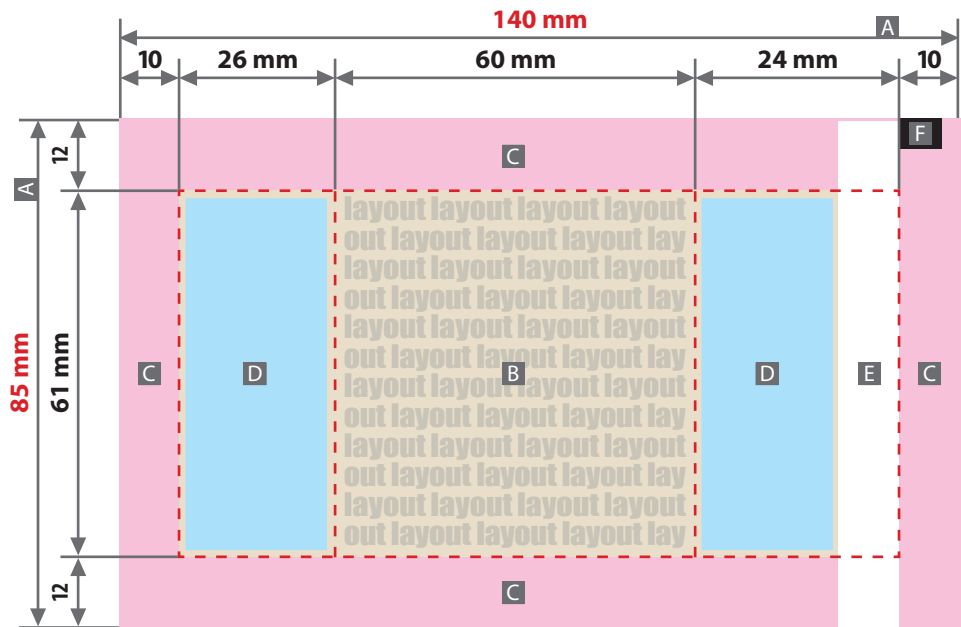


Tic Tac im Papiertütchen, Verpackung bedruckt
ca. 3g Inhalt, Druckbereich 140 mm x 85 mm



Siehe Anlage:

① 1:1 Formatvorlage

⚠ **ACHTUNG:** Formatvorlage vor dem Speichern aus der Druckdatei entfernen!

Zeichnungen sind nicht maßstabsgetreu

Produktgröße

85 mm x 60 mm

A = Datenformat / Endformat

B = Frontaler Sichtbereich

C = Siegelnaht nicht bedruckbar

D = Pflichtangaben.

Ihr Layout wird hier abgesoftet und die Pflichtangaben automatisch in schwarz darüber platziert.

E = Fläche wird von Siegelnaht verdeckt

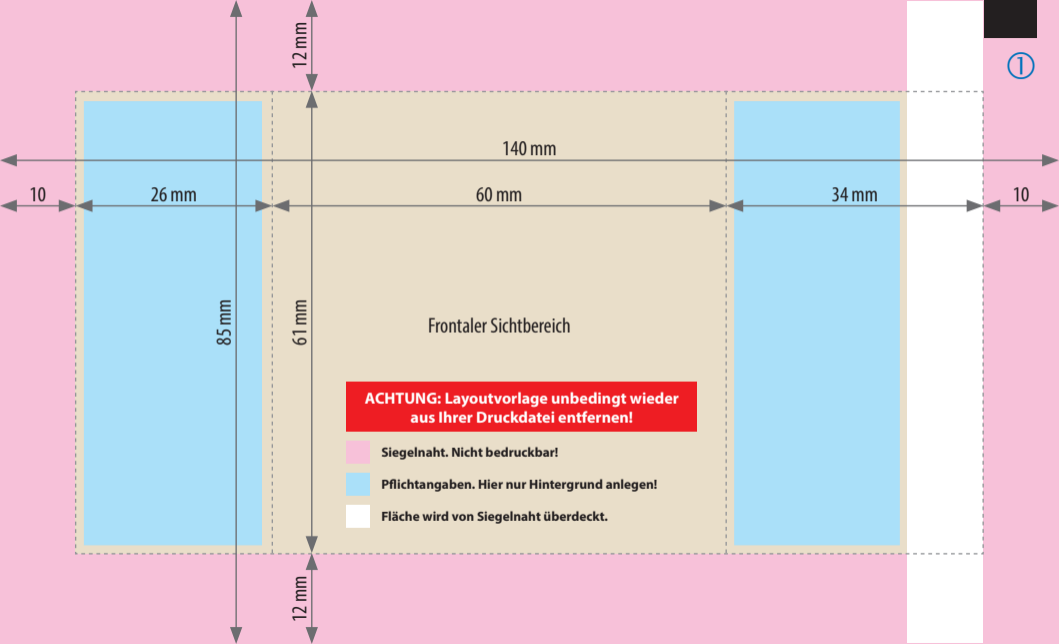
F = Steuermarke

Druck CMYK, digital

⚠ **Datenanlieferung:**

- als PDF-Datei
- Schriften und Logos vektorisiert
- Mindestschriftgröße 2 mm (Kleinbuchstabe)
- Mindestlinienstärke positiv 0,4 pt
- Mindestlinienstärke negativ 0,75 pt
- Bildauflösung mindestens 300 dpi

⚠ Die gesetzlichen Pflichtangaben für Lebensmittel und die Nährwerttabelle werden automatisch eingedruckt.



bedruckbare Lebensmittelverpackungen

GESETZLICHE VORGABEN

1. Vorgegebene Pflichtangaben in der Druckvorlage

Jede gehandelte Fertigpackung mit Lebensmitteln muss bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben enthalten, die z.B. in der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)* oder aber in der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke-VO** geregelt sind. Bei den hier angebotenen Lebensmitteln handelt es sich um eine solche Fertigpackung mit Lebensmitteln.

2. Keine Werbung mit Nährwert- und / oder gesundheitsbezogenen Angaben, kein Inverkehrbringen mit irreführenden Angaben

Bei der sonstigen Gestaltung der Druckvorlage sind Sie weitgehend frei. Nicht verwendet werden dürfen jedoch sog. Nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben sowie irreführende Angaben, da dies gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen könnte, wie z.B. die Health-Claims-VO (EU-Verordnung 1924/2006) und die EU-Verordnung 432/2012 oder das Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)***.

a) Was ist genau unter einer Nährwertbezogenen Angabe zu verstehen?

Unter Nährwertbezogene Angaben fällt jede Angabe, mit der entweder ausdrücklich oder mittelbar suggeriert oder zum Ausdruck gebracht wird, dass das Lebensmittel besondere Nährwertigenschaften besitzt. Solche Formulierungen können z.B. sein: „energiereich“, „leicht“, „reich an Vitaminen“, „fettarm“, „zuckerfrei“ oder „natriumarm“. Derartige Nährwertbezogene Angaben dürfen nicht verwendet werden.

b) Was ist genau unter einer gesundheitsbezogenen Angabe zu verstehen?

Unter gesundheitsbezogene Angaben fällt jede Angabe, mit der entweder ausdrücklich oder mittelbar suggeriert oder zum Ausdruck gebracht wird, dass es einen Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und seinen Inhaltsstoffen einerseits und der Gesundheit andererseits gibt. Beispiel ist: „Koffein steigert Ihr Leistungsvermögen“. Derartige gesundheitsbezogene Angaben dürfen nicht verwendet werden.

c) Was ist genau unter einer irreführenden Angabe zu verstehen?

Unter irreführende Angaben fällt jede Angabe, die zur Täuschung über das Lebensmittel geeignet ist und geeignet ist, einen falschen Eindruck über das Lebensmittel hervorzurufen. Derartige irreführende Angaben dürfen nicht verwendet werden.

3. Bestätigung der Konformität Ihrer übermittelten Druckvorlagen

Mit Übermittlung Ihrer Druckvorlagen versichern Sie gleichzeitig, dass Ihre Druckvorlage keine Nährwert- und/oder gesundheitsbezogene sowie irreführende Angaben enthält. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die Druckvorlagen auf solche unzulässige Angaben hin nicht überprüfen werden.

Sollte entgegen Ihrer Versicherung Ihre Druckvorlage dennoch unzulässige Nährwert- und/oder gesundheitsbezogene oder irreführende Angaben enthalten, stellen Sie uns hiermit von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die aus der Verwendung der solchermaßen bedruckten Lebensmittelverpackungen resultieren.

* für Österreich: Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)

** für Österreich: Fruchtsaftverordnung

*** für Österreich: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)